

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge

Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.2013 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge außer Kraft.

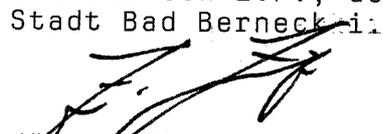


Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 12. März 2015
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge


Zinnert
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 20. März 2015 im Amtsblatt der Stadt Bad Berneck i.F. in der Ausgabe vom gleichen Tage veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Berneck i.F., den 31.03.2015
Stadt Bad Berneck i.F.


Jürgen Zinnert
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Fahrzeugkosten (Strecken- u. Ausrückestundenkosten)

Die Fahrzeugkosten unterteilen sich in Streckenkosten (pro angefangenen Kilometer Wegstrecke) und Ausrückestundenkosten (gerechnet vom Ausrücken aus dem Gerätehaus bis zum Wiedereinrücken).

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Fahrzeugkosten unterteilen sich in > Streckenkosten (pro angefangenen Kilometer Wegstrecke) und > Ausrückestundenkosten (gerechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Gerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens) für	Strecken- kosten pro Kilometer	Ausrücke- stundenkosten pro Stunde
a) ein Mannschaftstransportwagen MTW	2,90 €	28,19 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,25 €	31,83 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 €	71,64 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6)	6,10 €	102,05 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF 20/16)	6,50 €	150,63 €
f) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (HLF 20/16)	8,19 €	163,66 €
g) ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	7,18 €	105,66 €
h) ein Versorgungs-LKW (V-LKW)	5,10 €	46,35 €
i) ein Umwelt-/Ölschaden-Anhänger (ÖSA)		25,00 €
j) ein Pulverlösch-Anhänger (P 250)		20,00 €
k) ein Tragkraftspritzenanhänger (TSA)		20,00 €
l) ein sonstiger Transportanhänger		20,00 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

2.2 Geräte

2.2.1 Arbeitsgeräte

Be- und Entlüftungsgerät pro Stunde	20,00 €
Doppelscheinwerfer mit Stativ pro Stunde	10,00 €
Hydraulische Rettungsgeräte (Hydraulikzylinder, Schere, Spreizer) pro Stunde	30,00 €
Greifzug pro Stunde	12,00 €
Einmann-Motorsäge (E- oder V-Antrieb) pro Stunde	25,00 €
Stromerzeuger tragbar 3 kVA, pro Stunde	17,00 €
Stromerzeuger tragbar, 5 kVA, 13 kVA, pro Stunde	17,00 €
Trennschleifmaschine pro Stunde	15,00 €
Dicht- und Hebekissen pneumatisch (zzgl. Flaschenfüllung) pro Stunde	15,00 €
Abseilgerät (Rollgliss) + Höhensicherung pro Stunde	25,00 €
Säbelsäge pro Stunde	15,00 €
Schaumgenerator/Leichtschaumgenerator pro Stunde	20,00 €
Sprungretter – mit Benutzung – nach Aufwand TÜV	
Sprungretter ohne Benutzung – pauschal -	25,00 €

2.2.2 Pumpen

2.2.2.1 Wasserpumpen

Tauchpumpe, pro Stunde	20,00 €
Lenzpumpe pro Stunde	16,00 €
Wassersauger pro Stunde	25,00 €
Schmutzwasserpumpe Chiemsee pro Stunde	25,00 €

2.2.2.2 Ölbeständige Pumpen

Membranpumpe pro Stunde	15,00 €
Kraftstoffpumpe pro Stunde	15,00 €
Fass- und Behälterpumpe pro Stunde	15,00 €

2.2.2.3 Säurebeständige Pumpen

Elro-Pumpe, pro Stunde	30,00 €
Handmembranpumpe, pro Stunde	10,00 €

2.2.3 Behälter

Volumen: 1000 l, 3000 l, pro Tag	25,00 €
----------------------------------	---------

2.2.4 Schläuche

A-Schlauch je Stück/pro Einsatz	10,00 €
B-C-Schlauch je Stück/pro Einsatz	10,00 €
Ölfeste Saug- und Druckschläuche je lfd. Meter/pro Einsatz	6,00 €
säurebeständige Saug- und Druckschläuche je lfd. Meter/pro Einsatz	8,00 €

2.3 Atem-und Strahlenschutzgeräte

2.3.1 Atemschutzgeräte

Pressluftatmer pro Einsatz	46,00 €
Atemschutzmaske pro Einsatz	12,00 €
Flasche 200bar/300bar	12,00 €

2.3.2 Messgeräte (je Einsatz)

Gasmessgerät/Kombigerät (Ex und Ox)	25,00 €
Gasspürpumpe + Prüfröhrchen nach Verbrauch	15,00 €
Dosisleistungsmessgerät	26,00 €
Kontaminationsnachweis	40,00 €
Personen-Dosimeter	15,00 €
Wärmebildkamera	60,00 €

2.3.3 Schutzanzüge

Hitzeschutzanzug	26,00 €
Chemie-Vollschutzanzug	80,00 €
Kontaminationsschutzanzug	20,00 €
Kontaminationsschutzhaube	15,00 €
Einweganzug (leichter Kontaminationsschutzanzug)	10,00 €

2.4 Sonstiges

Ölsperren je 10 m	10,00 €
-------------------	---------

2.5 Reinigung/Prüfung

Atemschutzflaschen füllen nach FwDV 7, je Füllung, je Flasche 6L/8L	3,25 €
Reinigung je PA-Maske	3,00 €
Vollschutzanzug reinigen, desinfizieren und prüfen	72,00 €
Feuerwehr-Überjacke (HuPF)	8,00 €
Feuerwehr-Latzhose (HuPF)	6,00 €

2.6 Reparaturen

Reparaturarbeiten an Gerätschaften und Ausrüstung nach Aufwand

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. Er wird entsprechend der jeweiligen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern angepasst und beträgt derzeit 12,40 € pro Person.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|--|---------|
| • Beseitigung von Insekten und Ähnliches | 75,00 € |
| • Türöffnungen | 50,00 € |